

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 28.03.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen:
„Menschlichkeit spenden“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer in der Ukraine.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Vereinsaufgaben verwirklicht:

I. Humanitärer Bereich

- a. Das vorrangige Ziel ist: den unschuldigen Opfern aus der Ukraine (Kindern, Frauen und alten Menschen aber auch Männern) zu helfen, d.h. den Krieg zu überleben und nach dem Krieg ein neues, menschenwürdiges Leben zu beginnen.
- b. Die Unterstützung und Förderung geschieht in Form von Sammlung und Hilfstransporten sowohl an als auch über die Grenzen von Ukraine, bestehend aus Kleidung, Lebensmitteln, Medikamenten und medizinischen Geräten, Sach- und Geldspenden, die zum Aufbau einer Infrastruktur in der Ukraine verwendet werden und der Durchführung von Projekten dienen.
- c. Hilfe und Unterstützung für in Deutschland ankommende Flüchtlinge, die aufgrund Kriegshandlungen in der Ukraine in eine soziale Notlage geraten sind, ohne Ansehen ihrer Herkunft oder Religion:
 - Hilfestellung bei Unterkunftssuche für ankommende Flüchtlinge
 - Hilfestellung bei allen sozialen Angelegenheiten
 - Deutsche Sprachkurse für Jugendliche und Erwachsene
 - Nachhilfe für Schulkinder
 - zielgerichtete Sprachkurse für Mediziner mit Möglichkeit der weitergehenden Aufnahme der Tätigkeit

- Bildungsangebote und -maßnahmen in möglichst vielen Berufszweigen zugänglich zu machen und durchzuführen, um die Menschen in und aus den ehemaligen Kriegsgebieten der Ukraine und in den Krisenregionen zur Lebensbewältigung zu qualifizieren und ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

II. Beratung, Rückkehrerhilfe und Reintegration

- a. Kriegsflüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge, Vertriebene aus der Ukraine zu beraten und zur Integration für das künftige Leben in Deutschland zu verhelfen.
- b. Kriegsflüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge, Vertriebene nach ihrer Rückkehr in die Ukraine bei der Reintegration zu beraten.
- c. Rückkehrende Personen bei der Reintegration wirtschaftlich zu unterstützen, insbesondere bei Organisation und Durchführung von Rückkehrertransporten die kostengünstige Mitnahme des Hausrates zu ermöglichen.
- d. Hilfestellung beim Wiederaufbau der ukrainischen Städte/Infrastruktur nach dem Ende der Kriegszeit

III. Förderung der Toleranz

- a. Weiterhin sind die Aufgaben und das Ziel des Vereins die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale Bedingungen in Krisengebieten der Ukraine zu steigern.
- b. Dies wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Publikationen und die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des §52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erlangt der Verein durch, Sach- und Geldspenden, ggf. Zuschüsse sowie Eigenkostenanteile bei Maßnahmen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergütungen im Rahmen von Festanstellung ist davon ausgeschlossen. Kosten, die im Rahmen der unter §1 und §2 genannten Vereinszwecke entstehen, werden den Mitgliedern erstattet. Nach Möglichkeit ist ein Einzelnachweis zu erbringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Als Verein für Migranten und Flüchtlinge ist der Verein „Franken für Menschlichkeit“ maßgeblich auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Unter Bezug auf das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen nach §670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Vereinsmitglieder werden, diese werden als Vollmitglieder geführt.
 2. Es gibt auch Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft; die Fördermitglieder werden als außerordentliche Mitglieder geführt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen. Vereine, Institutionen und private Unterstützer können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Die Höhe des Jahresbeitrags für eine Fördermitgliedschaft liegt im Ermessen des Fördermitglieds.
 3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Ausschlussgründe sind:
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Grobe Satzungsverstöße
 - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen und Beleidigungen der Organmitglieder
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - Vereinseinrichtungen werden missbräuchlich in Anspruch genommen
- Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Voll – und Fördermitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Voll – und Fördermitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Voll – und Fördermitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Vollmitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht keinen Gebrauch machen.
6. Jedes Voll – und Fördermitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat entweder einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,00 EUR bzw. einem freiwilligen, nach Selbsteinschätzung festgelegten **jährlichen** Beitrag zwischen 15 EUR und 100 EUR zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll in der zweiten Jahreshälfte des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 1 Monat.
3. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende. Falls die/der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist die/der 1. stellv. Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Sollten weder die/der Vorsitzende, noch die/der 1. stellv. Vorsitzende anwesend sein, wird der/die 2. stellv. Vorsitzende ein Versammlungsleiter/in. von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte die/der 2. stellv. Vorsitzende abwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit gilt bei jeder Versammlung.
6. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
8. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem 1.stellv. Vorsitzenden
 - dem 2. stellv. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und mindestens einer/m der/dem stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist bis drei Mal zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für Folgendes zu verwenden hat:

Förderung und Integration der Flüchtlinge aus Kriegsgebieten der Ukraine.